

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 46/10 B

L 29 AL 266/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 35 AL 6424/04 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Oktober 2010 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. F i c h t e und C o s e r i u beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 15. April 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit sind die Förderung einer beruflichen Weiterbildung, Schadensersatz und Schmerzensgeld sowie weitere Geldleistungen bei Arbeitslosigkeit; ua hat die Beklagte die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe mit Wirkung ab 22.9.2004 aufgehoben.
- 2 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kläger Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG). Er trägt vor, das LSG habe gegen § 129 Sozialgerichtsgesetz (SGG) dadurch verstoßen, dass das Urteil von Richtern gefällt worden sei, die an der dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung nicht teilgenommen hätten. Am 25.9.2008 sei zunächst vom Berichterstatter im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung der Rechtsstreit mit den Beteiligten erörtert worden. In diesem Termin habe er (der Kläger) zwar erklärt, mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs 2 SGG einverstanden zu sein. Wegen eines zwischenzeitlichen Senatswechsels habe der frühere Berichterstatter jedoch an dem Urteil des LSG vom 15.4.2010, das ohne mündliche Verhandlung ergangen sei, nicht mehr mitgewirkt. Außerdem liege ein Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit (§ 61 Abs 1 SGG) vor, weil der Erörterungstermin vom 25.9.2008 nicht in einer öffentlichen Sitzung durchgeführt worden sei. Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit seien weder dokumentiert noch ersichtlich.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3). Der Senat konnte deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter entscheiden (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Beschwerde des Klägers ist nach seiner eigenen Darlegung unschlüssig, weil er, obwohl er erkannt hat, dass es sich bei dem Termin vom 25.9.2008 um einen sog Erörterungstermin (§ 106 Abs 3 Nr 7 SGG) gehandelt hat, völlig übersieht, dass es sich bei diesem Termin nicht um einen Termin der mündlichen Verhandlung (§§ 110, 112 SGG) handelt. Sowohl die Vorschrift über die Öffentlichkeit (§ 61 SGG iVm § 169 Gerichtsverfassungsgesetz) als auch die des § 129 SGG über die Unmittelbarkeit und Mündlichkeit (Mitwirkung nur der Richter, die an der dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung teilgenommen haben) bezieht sich jedoch nur auf einen Termin zur mündlichen Verhandlung, nicht auf einen Erörterungstermin.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

